



Stadt Bielefeld | 400 | 33597 Bielefeld

An die Erziehungsberechtigten

Stadt Bielefeld
Der Oberbürgermeister

Amt für Schule
Neues Rathaus
Niederwall 23

Auskunft gibt Ihnen:
Frau Trück
Frau Peiniger
3. Etage, Flur B Raum 307

Mo.-Fr. 8-12 Uhr
Nachmittags Termine nach Ab-
sprache

Ebene / Flur B / Zimmer B307

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Bitte bei der Antwort angeben

Mein Zeichen
400.12

Bielefeld
13.03.2020

Einführung der SchülerCard für Bielefelder Schülerinnen und Schüler an den städtischen Schulen

Telefon 0521 51 - 3085
0521 51 - 8419
Telefax 0521 51 - 8827
www.bielefeld.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie aus der Presse bereits erfahren haben, wird zum Schuljahr 2020/2021 die SchülerCard eingeführt. Der Rat der Stadt Bielefeld hat die Einführung am 06.02.2020 beschlossen.

Die SchülerCard ersetzt das Schulwegticket!

Alle Schülerinnen und Schüler aus Bielefeld, die eine städtische Bielefelder Schule besuchen haben Anspruch eine SchülerCard zu erwerben.

Das Ticket wird für Selbstzahler zum Preis von 29 € angeboten.

Alle Schülerinnen und Schüler die nach dem Schülerfahrkostenrecht Anspruch auf Schülerfahrkosten haben, können eine ermäßigte SchülerCard im Schulsekretariat beantragen (siehe Merkblatt Schülerfahrkosten).

Dies bedeutet, dass alle Schülerinnen und Schüler die bisher ein Schulwegticket erhalten haben, bitte im Schulsekretariat umgehend einen Antrag auf eine SchülerCard stellen sollten, da Ihr Kind ansonsten keine Fahrkarte zum Schuljahresbeginn 2020/21 erhalten wird.

Das Schülerfahrkostenrecht und die damit Verbundenen Anspruchsvoraussetzungen haben sich nicht geändert (siehe Merkblatt Schülerfahrkosten).

Die SchülerCard ist eine Monatskarte im Abo-Vertrag, wird für ein ganzes Schuljahr ausgestellt und berechtigt zu Fahrten durch ganz Bielefeld, ohne Einschränkung auf den Schulweg oder die Schulzeiten!

Der Rat der Stadt Bielefeld hat für die Anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler einen zu zahlenden Eigenanteil beschlossen.



Lieferanschrift
Stadt Bielefeld
Neues Rathaus
Niederwall 23
33602 Bielefeld

Rechnungsanschrift
Stadt Bielefeld
Schulamt
Postfach 10 29 31
33529 Bielefeld

Sprechzeiten
Montag – Freitag
08.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag
08.00 - 12.00 Uhr
14.30 - 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Konten der Stadtkasse Bielefeld
Sparkasse Bielefeld
IBAN: DE09 4805 0161 0000 0000 26
BIC: SPBIDE33XXX
Postbank Hannover
IBAN: DE52 2501 0030 0000 0203 07
BIC: PBNKDEFF
Gläubiger-Identifikationsnummer:
DE1920000000017669

Der genaue Eigenanteil richtet sich nachfolgender Staffelung:

-volljährige Schülerinnen und Schüler	12 Euro monatlich
-Schülerinnen und Schüler der Primarstufe (Klasse 1-4)	0 Euro
-für das erste älteste minderjährige Kind	12 Euro monatlich
-für das zweite minderjährige Kind	6 Euro monatlich
-bei Vorlage eines gültigen Bielefeld-Pass oder SGB XII Bescheides für die Schülerin/den Schüler (für die Dauer der Gültigkeit)	0 Euro monatlich

Der Eigenanteil entfällt für das dritte und jedes weitere minderjährige Kind einer Familie, sowie für anspruchsberechtigte des Bielefeld-Passes und SGB-XII-Berechtigte. Anzurechnen sind nur Kinder einer Familie die eine städtische Bielefelder Schule besuchen, sowie in einem Haushalt amtlich gemeldet sind.

Der Einzug des Eigenanteils erfolgt über ein SEPA Lastschriftmandat und wird durch den Verkehrsträger eingezogen.

Nach erfolgter Zahlung des Eigenanteils wird die SchülerCard herausgegeben. Die SchülerCard ist eine Monatskarte die zu Fahrten innerhalb Bielefelds berechtigt.

Es besteht keine Verpflichtung, die Karte zu abonnieren (Abobestimmungen siehe Antrag auf SchülerCard). Allerdings hat der Schulträger mit dem Angebot in Form der ermäßigten SchülerCard seine Verpflichtung, Schülerfahrkosten zu übernehmen, erfüllt. Somit ist jegliche andere Form der Erstattung von Fahrkosten ausgeschlossen (§97 Abs.3 Satz 4 Schulgesetz; § 12 Abs. 4 in Verbindung mit §13 Abs.5 der Schülerfahrkostenverordnung).

Die Anträge auf SchülerCard sind sorgfältig ausgefüllt und unterschrieben an die Schule zurückzugeben.

Inhaber des Bielefeld-Pass oder SGB XII Berechtigte müssen eine gültige Kopie der Berechtigung dem Antrag beifügen.

Verlässt Ihr Kind vor Ende des Schuljahres die Schule, zieht um oder ändern sich die Voraussetzungen für die Einstufung in den Eigenanteil, melden Sie dies umgehend dem Sekretariat Ihrer Schule.

Bei einer Befreiung aufgrund von SGB XII oder des Bielefeld-Pass muss dem Amt für Schule eine gültige Bescheinigung dem Amt vorgelegt werden. Sofern keine Bescheinigung vorliegt, wird der Eigenanteil automatisch angepasst und zum Einzug gebracht.

Näheres hierzu und zu den Vorteilen der SchülerCard für Ihr Kind können Sie auch dem Info-Material von moBiel entnehmen, sowie vom Merkblatt der Schülerfahrkosten.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.



Müller



Bestellschein: SchülerCard

Für anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler
aus Bielefeld an Bielefelder Schulen.

Bitte in **Druckbuchstaben** und vollständig ausfüllen.

Pro Formular kann nur eine SchülerCard bestellt werden.

Hinweise und Vertragsbedingungen zum Abonnement finden Sie unter www.TeutoOWL.de/abobedingungen

1. Hiermit bestelle ich die nachstehend spezifizierte SchülerCard.

Schule		Schulträger Stadt Bielefeld		Gültigkeitsbeginn der SchülerCard Tag: _____ Monat: _____ Jahr: 20	
Name des Schülers		Vorname des Schülers		Geburtsdatum	
Straße (Meldeadresse / Hauptwohnsitz)		Postleitzahl		Wohnort	
Name, Vorname des / der Erziehungsberechtigten, ggf. abweichende Anschrift (Bei einer bestehenden Auskunftssperre bitte die Meldebestätigung dem Antrag beifügen.) Erziehungsberechtigte/r					
Erziehungsberechtigte/r					
Liegt ein Schwerbehindertenausweis vor? ☐ ja ☐ nein Wenn ja, bitte eine Kopie des Schwerbehindertenausweises (Vorder- und Rückseite) beifügen. Mit den Merkzeichen BL oder H kann der ÖPNV kostenlos genutzt werden.					
Sollten gesundheitliche Einschränkungen vorliegen, wodurch Ihr Kind den Schulweg nicht zu Fuß zurücklegen kann, fügen Sie bitte ein aktuelles ärztliches Attest bei. ☐ Ärztliches Attest beifügt (s. Anlage) ☐ keine gesundheitliche Einschränkung					
Bei Umzug, Schulwechsel oder Abgang von der Schule werde ich die Tickets unverzüglich – spätestens innerhalb von 3 Tagen – an das Schulsekretariat zurückgeben. (Bei nicht fristgerechter Rückgabe ist Schadenersatz zu leisten! Info gibt das in den Schulen erhältliche Merkblatt „Schülerfahrkosten“).					
Der monatlich zu leistende Eigenanteil ergibt sich aus dem Alter des Antragstellers bzw. aus der Anzahl der an der SchülerCard teilnehmenden anspruchsberechtigten, minderjährigen Geschwister. Volljährige(r) Schüler(in) 1. minderjähriges Kind 2. minderjähriges Kind weiteres Kind/Schüler der Primarstufe (Kl. 1–4) 12,00 Euro / Monat 12,00 Euro / Monat 6,00 Euro / Monat 0,00 Euro / Monat					
Folgende anspruchsberechtigte Geschwister haben die SchülerCard (beantragt) (jedes weitere Kind geben Sie bitte mit Geburtsdatum und Fahrkartennummer auf der Rückseite dieses Formulars an.)					
Name	Vorname	Geburtsdatum	besuchte Schule	Fahrkartennummer	
Name	Vorname	Geburtsdatum	besuchte Schule	Fahrkartennummer	
Name	Vorname	Geburtsdatum	besuchte Schule	Fahrkartennummer	
Name	Vorname	Geburtsdatum	besuchte Schule	Fahrkartennummer	
Ermäßigung bei Bezug von Leistungen nach SGBXII Bezieher von laufenden SGB XII-Leistungen erhalten die SchülerCard kostenlos, wenn Sie uns einen gültigen Bescheid des Sozialamts vorlegen. Bielefeld-Pass Inhaber erhalten die SchülerCard kostenlos, wenn Sie uns ihren gültigen Bielefeld-Pass vorlegen bzw. in Kopie diesem Antrag beifügen.					
Ort und Datum		Unterschrift (bei Minderjährigen der Erziehungsberechtigten)			
		X			

2. Von der Schule auszufüllen

☐ Neuzugang ☐ Stammschüler, aber umgezogen am ☐ Vorbereitungsklasse für ausländische Schüler ☐ GL- oder AOSF-Kind ☐ Zuweisung KI ☐ Praktikum	Fahrkartennummer Schule endet voraussichtlich (Monat Jahr) Datum / Stempel und Unterschrift der Schule
☐ Schriftliche Ablehnung der nächstgelegenen Schule ist beifügt Name der Schule	

3. Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats

Der Abschluss des SchülerCardAbos setzt die Vorlage einer Lastschritteinzugsermächtigung voraus. Eine solche Ermächtigung kann nur durch Volljährige erteilt werden. Mit der Abwicklung des Lastschriftverfahrens hat die moBiel GmbH im Geltungsbereich des Abos die OWL Verkehr GmbH beauftragt. Hiermit ermächtige ich die OWL Verkehr GmbH (OWL Verkehr GmbH, Mobilitätsberatung, Willy-Brandt-Platz 2, 33602 Bielefeld; Gläubiger-Identifikationsnummer **DE65ZZZ00000346447**) Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der OWL Verkehr GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzuziehen. **Hinweis:** Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Anrede ☐ Herr ☐ Frau ☐ keine Anrede	Name	Vorname
Straße und Hausnummer (Angabe eines Postfaches ist nicht möglich)		Geburtsdatum (Mindestalter 18 Jahre)
Postleitzahl	Wohnort	
IBAN DE	BIC	
Kreditinstitut		

Ort und Datum	Unterschrift des Kontoinhabers (Mir ist bekannt, dass bei Zahlungsverzug des Eigenanteils der Ticketbezug durch das Verkehrsunternehmen gestoppt werden kann.) X
----------------------	--

4. Datenschutzbestimmungen

- Die sich aus diesem Antrag ergebenden Daten und Informationen werden durch die moBiel GmbH im Geltungsbereich des Abos sowie der OWL Verkehr GmbH (als Auftragsverarbeiter nach Art. 28 DSGVO) zur Erfüllung des Abonnementvertrages verarbeitet (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. b) DSGVO). Die Verarbeitung der Gesundheitsdaten erfolgt auf Grundlage des § 6 Abs. 1 Schülerfahrkostenverordnung. Diese Verwendung umfasst auch die rechtlich zulässige Übermittlung an Dritte.
- Weitergehende Informationen gem. Artikel 13 DSGVO zum Datenschutz und den vertraglichen Maßnahmen finden Sie unter: www.mobiel.de/datenschutz

Die Informationen zur Datenverarbeitung habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort und Datum	Unterschrift des Antragstellers (zusätzl. Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich, z. B. bei Minderjährigen) X	Unterschrift des Kontoinhabers (falls abweichend vom Antragsteller bzw. gesetzlichen Vertreter) X
----------------------	---	--

5. Ihre Unterschrift

Mir ist bekannt, dass die Bedingungen für den Ticketbezug im Abo (Abo-AGB) des WestfalenTarifs sowie ergänzend die AGB des WestfalenTarifs für den Ticketbezug von Abo-Tickets im Teilraum TeutoOWL und die Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW (BB NRW) für mein Abo gelten. Ich bin mit diesen Vertragsbedingungen einverstanden.

Weitere Informationen finden Sie unter: www.TeutoOWL.de/abobedingungen

Ort und Datum	Unterschrift des Antragstellers X	Unterschrift des Kontoinhabers (falls abweichend vom Antragsteller bzw. gesetzlichen Vertreter) X
----------------------	---	--

Als gesetzlicher Vertreter willige ich ein, dass der oben genannte Antragsteller diesen Vertrag zu den jeweils gültigen Bedingungen eingehen darf. Ich erkenne an, dass ich für den Antragsteller hafte.

Ort und Datum	Unterschrift des gesetzlichen Vertreters X
----------------------	--

6. ggf. weitere Kinder

Name	Vorname	Geburtsdatum	besuchte Schule	Fahrkartennummer
Name	Vorname	Geburtsdatum	besuchte Schule	Fahrkartennummer
Name	Vorname	Geburtsdatum	besuchte Schule	Fahrkartennummer
Name	Vorname	Geburtsdatum	besuchte Schule	Fahrkartennummer

Auszug aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des WestfalenTarifs für den Ticketbezug im Abo (Abo-AGB)

Es gelten die Tarifbestimmungen des WestfalenTarifs und die Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW. Die vollständigen allgemeinen Geschäftsbedingungen finden Sie unter www.TeutoOWL.de/abobedingungen.

1. Anwendungsbereich

Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen beschreiben die Regelungen der regionalen Ticketangebote des Premium 60plusAbos, des FunAbos Regio, der SchülerCard und der Jahresvorsorauszahlung im Teilraum TeutoOWL des WestfalenTarifs. Im Übrigen gelten die AGB des WestfalenTarifs.

2. Vertragspartner im Abonnement

Vertragspartner im Abonnement sind der Abonnent und das jeweilige Verkehrsunternehmen, von dem der Abo-Antrag durch Ausgabe des Abo-Tickets angenommen wird.

3. Zustandekommen des Vertrages und Vertragsdauer

(1-3) [...]

(4) Bei minderjährigen Antragstellern ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters für den Antrag und das SEPA-Lastschriftmandat erforderlich [...]. [...]

(5) Das SEPA-Mandat kann auch von einem Dritten erteilt werden. [...] Ein Kontoinhaber, der nicht Abonnent ist, haftet mit dem Kunden gemeinsam als Gesamtschuldner für die Einhaltung aller Zahlungsverpflichtungen des Abonnenten aus dem Abo-Vertrag. Er kann die Erteilung eines SEPA-Mandates jederzeit in Textform widerrufen. [...]

(6) [...]

(7) [...]

(8) Der Vertrag kommt mit Zugang der Abo-Tickets beim Abonnenten zustande. Das Verkehrsunternehmen trifft seinerseits alle Voraussetzungen dafür, dass ein Zugang rechtzeitig vor Abbeginn stattfinden kann. [...]

(9) Konnte der Postversand der Abo-Tickets [...] nicht vollzogen werden, so werden die aktuell zur Auslieferung anstehenden Tickets bei der ausgebenden Stelle für den Abonnenten zur Abholung [...] hinterlegt.

(10) Das Abonnement gilt für 12 aufeinanderfolgende Monate. Wenn es nicht gekündigt wird, verlängert es sich jeweils um einen weiteren Monat [...]. Die Laufzeit des Vertrages der SchülerCard endet automatisch zum Schuljahresende (31.07.).

4. Abo-Beginn, Nutzungsberechtigung und Vertragsverlängerung

(1) Die Vertragslaufzeit beginnt mit Beginn des ersten Monats nach Zugang der Abo-Tickets beim Abonnenten [...].

(2-5) [...]

(6) Eine Unterbrechung des Abonnementbezugs ist nicht möglich.

5. Zahlungsbedingungen, Konto-, Adress- und Vertragsänderung

(1) Die Abbuchung der fälligen Beträge erfolgt auf Basis der jeweils zum Zeitpunkt der Abbuchung gültigen Beförderungsentgelte (Tarife).

(2) Bei monatlicher Zahlungsweise erfolgt die Abbuchung jeweils im Voraus am 1. Werktag eines Monats.

(3) Änderungen der persönlichen Daten des Abonnenten [...] werden jeweils zum 1. eines Kalendermonats berücksichtigt, sofern die Änderungsmitteilung bis spätestens zum 15. des Vormonats in Textform vorliegt. [...] Eine Änderung der Bankverbindung bedarf der Einreichung eines vom Kontoinhaber unterschriebenen SEPA-Lastschriftmandats [...]. Eine Änderung des SEPA-Lastschriftmandats ist nur unter Berücksichtigung der Bedingungen von Nr. 3. (7) zulässig.

6. Änderung des Abo-Tickets

(1) Eine Änderung des [...] Tickets kann jeweils zum 1. eines Kalendermonats erfolgen. Die Änderungswünsche müssen dem Verkehrsunternehmen bis spätestens zum 15. des Vormonats in Schriftform vorliegen [...]. Die gleichzeitige Rückgabe evtl. beim Abonnenten noch vorhandener Abo-Tickets [...] für den Zeitraum nach der/(en) Änderung(en) ist Voraussetzung für das Wirksamwerden der gewünschten Änderung(en).

(2) [...]

7. Fristgemäße Abbuchung, Rücklastschrift, Zahlungsverzug

(1) Kann ein fälliger Monats- oder Jahresbetrag [...] nicht von dem im SEPA-Lastschriftmandat angegebenen Girokonto abgebucht werden, befindet sich der Abonnent in Zahlungsverzug.

(2) Der im Zahlungsverzug befindliche Abonnent ist verpflichtet, den fälligen Betrag unverzüglich aktiv auszugleichen.

(3) Das Verkehrsunternehmen ist im Falle des Zahlungsverzuges berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen und die Tickets [...] einzuziehen, sofern der Abonnent auch nach einer Mahnung den Betrag nicht innerhalb von 7 Tagen ab dem Datum der Mahnung bezahlt. Im Falle der Nicht-Zahlung ist der Gesamtbetrag der bereits ausgegebenen Tickets [...] sofort fällig. Für die SchülerCard gilt abweichend folgende Regelung: im Falle des Zahlungsverzuges ist das Verkehrsunternehmen berechtigt den Ticketversand zu stoppen.

(4) Für die Mahnung und jede Zahlungserinnerung wird ein in den Tarifbestimmungen festgelegtes Bearbeitungsentgelt erhoben. Darüber hinaus sind die mit der Rücklastschrift verbundenen Gebühren und Kosten vom Kontoinhaber zu zahlen.

(5) [...]

8. Kündigung durch den Abonnenten

8.1 Ordentliche Kündigung

(1) Der Vertrag zum Bezug eines Abo-Tickets ist bis zum 15. des Monats zum Monatsende kündbar. Die Kündigung bedarf der Textform [...]. Die gleichzeitige Rückgabe evtl. beim Abonnenten noch vorhandener Abo-Tickets [...] für den Zeitraum nach der Kündigung ist Voraussetzung für das Wirksamwerden [...].

(2) Das FunAbo, das FunAbo Regio und das FunAbo TeutoOWL enden mit Ablauf des Monats, in welchem der Abonnent seinen 21. Geburtstag hat, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

(3) [...]

(4) Erfolgt die Kündigung vor Ablauf einer Mindestlaufzeit, so wird der Differenzwert zwischen dem Abonnementpreis und dem Preis des entsprechenden MonatsTickets aus dem Einzelverkauf für den zurückliegenden Abo-Zeitraum erhoben. Ausgenommen hiervon ist die SchülerCard. [...]

8.2 Außerordentliche Kündigung

Das gesetzlich verankerte Recht zur außerordentlichen Kündigung aus besonderem Grund, z.B. wegen Veränderung wesentlicher Bestandteile des Vertrages, etwa bei Preiserhöhungen, bleibt ungeachtet der obigen Regelungen unberührt.

9. Kündigung durch das Verkehrsunternehmen

9.1 Ordentliche Kündigung

(1) Der Vertrag zum Bezug eines Abo-Tickets ist bis zum 15. des Monats zum Monatsende kündbar. Die Kündigung bedarf der Textform. Wird dieser Termin versäumt, so gilt das Abonnement bis zum Ablauf des dann folgenden Monats. Ausgenommen hiervon ist die SchülerCard bei Wegfall der Anspruchsberechtigung.

(3) [...]

9.2 Außerordentliche Kündigung

(1) [...] Ebenso ist eine außerordentliche Kündigung möglich, wenn bereits zwei vom Abonnenten zu verantwortende Rücklastschriften innerhalb von 6 Monaten entstanden sind [...].

(2) Der wiederholte Verlust von Abo-Tickets [...] berechtigt das Verkehrsunternehmen ebenfalls zur fristlosen Kündigung.

(3) Erfolgt die Kündigung vor Ablauf einer Mindestlaufzeit, erfolgt eine Nachberechnung für den zurückliegenden Abo-Zeitraum. Ausgenommen hiervon ist die SchülerCard. [...]

(4) Der Abonnent ist unverzüglich zur Rückgabe bereits ausgegebener Tickets [...] verpflichtet.

(5) [...]

10. Speicherung von Abonentendaten und Datenschutz

(1) Die sich aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis ergebenden Daten und Informationen werden [...] zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung (Abwicklung des Vertragsverhältnisses) gemäß den geltenden Vorschriften zum Datenschutz verarbeitet [...]. Dies kann auch durch einen vom jeweiligen Verkehrsunternehmen beauftragten Dienstleister geschehen.

(2) Ferner dürfen die Daten an von den Verkehrsunternehmen oder dem Dienstleister beauftragte Unternehmen oder Personen zum Zwecke der Bonitätsprüfung, der Vertragsdurchführung sowie der Geltendmachung, Verfolgung und Durchsetzung ihrer Ansprüche weitergegeben werden. Eine darüber hinausgehende Weitergabe an Dritte erfolgt nicht.

(3) Weitere Informationen finden Sie auf den Internetseiten der Westfalen Tarif GmbH (z.B. <http://www.westfalentarif.de/de/datenschutz/>) [...].

11. Verlust oder Zerstörung

(1) Übertragbare Tickets

Bei Verlust des Abo-Tickets [...] wird bei übertragbaren Abo-Tickets kein Ersatz geleistet. [...]

(2) Nicht übertragbare Tickets

Bei Verlust oder Zerstörung von nicht übertragbaren Abo-Tickets [...] erhält (der Abonnent), wenn er den Verlust schriftlich anzeigt [...] Ersatztickets [...]. Für die Ausgabe der Ersatztickets [...] kann [...] eine Bearbeitungsgebühr [...] (erhoben werden).

(3-4) [...]

12. Erstattung

(1-2) [...]

Informationen der Stadtwerke Bielefeld Gruppe zur EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Ab dem 25.05.2018 hat die EU-Datenschutz-Grundverordnung (nachfolgend DSGVO) im Gebiet der gesamten Europäischen Union unmittelbare Rechtswirkung erlangt. Die nachstehenden Klauseln dienen zur Erfüllung der Informationspflichten der Unternehmen der Stadtwerke Bielefeld Gruppe (nachfolgend „Stadtwerke Gruppe“ genannt) gegenüber ihren Kunden gemäß Art. 12 ff DSGVO.

1. Verantwortliche für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der DSGVO sind die jeweiligen umseitigen aufgeführten Unternehmen der Stadtwerke Gruppe.
2. Der zentrale Datenschutzbeauftragte der Unternehmen der Stadtwerke Gruppe steht den Kunden für Fragen zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zur Verfügung:
Datenschutzbeauftragter
Schildescher Straße 16, 33611 Bielefeld
E-Mail: datenschutz@stadtwerke-bielefeld.de
Telefon: (05 21) 51-46 00
3. Die Unternehmen der Stadtwerke Gruppe verarbeiten personenbezogene Daten der Kunden (insbesondere die Angaben der Kunden im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss) zur Begründung, Durchführung und Beendigung von
 - Energie- und Wasser-Lieferverträgen, Energiedienstleistungsverträgen und sonstigen Nebengeschäften,
 - Mobilitäts-, Telekommunikations- und Entsorgungsdienstleistungen,
 - Freizeitangeboten im Bereich Bäder und Eisbahn (z. B. auch über Geldwertkarten) und
 - Online-Angeboten (z. B. Online-Shops, Newsletter, Handytickets, Apps)sowie zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen (z. B. des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) sowie auf Grundlage der DSGVO, insbesondere Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f)). Zum Zwecke der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung von Energielieferverträgen verarbeiten die Stadtwerke eigene Wahrscheinlichkeitswerte für das zukünftige Zahlungsverhalten der Kunden (sog. Bonitäts-Scoring); in die Berechnung der Wahrscheinlichkeitswerte fließen unter anderem die Anschriftendaten der Kunden ein. Die Unternehmen der Stadtwerke Gruppe behalten sich zudem vor, personenbezogene Daten über Forderungen gegen den Kunden bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 31 BDSG, Art. 6 lit. b) oder f) DSGVO an Auskunfteien zu übermitteln.
4. Eine Offenlegung der personenbezogenen Daten der Kunden erfolgt – im Rahmen der in Ziffer 3 genannten Zwecke – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern: Stadtwerke Bielefeld GmbH, moBiel GmbH, BBF-Bielefelder Bäder und Freizeit GmbH, BITel Gesellschaft für Telekommunikation mbH, Enertec Hameln GmbH, der Stadt Bielefeld sowie anerkannten und datenschutzrechtlich geprüften Wirtschaftsauskunfteien. Sonstige rechtliche Offenlegungspflichten z. B. gegenüber Sicherheitsbehörden bleiben hiervon unberührt.
5. Dienstleister, die zur Leistungserbringung der genannten Zwecke für die Unternehmen der Stadtwerke Gruppe erforderlich sind und im Sinne der DSGVO als Auftragsverarbeiter gelten, werden vertraglich zur Einhaltung des Datenschutzniveaus verpflichtet.
6. Bei bestimmten Durchwahlnummern, z. B. Störungsmeldungen, erfolgt auf Grundlage vorrangiger Rechtsvorschriften eine automatisierte Aufzeichnung der Telefongespräche.
7. Personenbezogene Daten der Kunden werden nicht an Drittstaaten oder an internationale Organisationen übermittelt, es erfolgt kein Drittstaatentransfer.
8. Die Unternehmen der Stadtwerke Gruppe können die personenbezogenen Daten der Kunden mit weiteren Daten (Marketingmerkmale) anreichern. Diese Daten werden nicht von den Unternehmen der Stadtwerke Gruppe selbst erhoben, sondern werden von zertifizierten und datenschutzrechtlich im Sinne der DSGVO geprüften Adressdienstleistern geliefert, die ihre personenbezogenen Daten wiederum rechtskonform erhoben haben.
9. Die personenbezogenen Daten der Kunden werden zur Begründung, Durchführung und Beendigung von Energielieferverträgen, Wasser-Lieferverträgen, sonstigen Nebengeschäften und von Energie-, Mobilitäts-, Telekommunikations- und Entsorgungsdienstleistungen und zur Wahrung der gesetzlichen Archivierungs- und Aufbewahrungspflichten (z. B. § 257 HGB, § 147 AO) solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten von ehemaligen Kunden solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse der Unternehmen der Stadtwerke Gruppe an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.
10. Die Kunden haben gegenüber dem jeweiligen Unternehmen der Stadtwerke Gruppe Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach Art. 15 bis 20 DSGVO. Das Recht auf Datenübertragbarkeit beinhaltet, das Recht der Kunden, ihre personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format („elektronisches Format“) übermittelt zu bekommen, die sie zuvor einem Unternehmen der Stadtwerke Gruppe auf elektronischem Wege zur Verfügung gestellt haben.
11. Die Kunden können jederzeit der Verarbeitung ihrer Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber dem jeweiligen Unternehmen der Stadtwerke Gruppe widersprechen; telefonische Werbung durch die Unternehmen der Stadtwerke Gruppe erfolgt zudem nur mit vorheriger ausdrücklicher Einwilligung der Kunden.
12. Die Kunden haben das Recht, sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt.
13. **Kontakt Daten der moBiel GmbH**
Otto-Brenner-Straße 242, 33604 Bielefeld
E-Mail: info@mobiel.de, Telefon: (05 21) 51-90
Homepage: www.mobiel.de

Merkblatt Schülerfahrkosten

1. Grundsätze

- 1.1 Die Stadt Bielefeld beteiligt sich als Schulträger an den notwendigen Schülerfahrkosten zu den städtischen Schulen im Einzelfall bis zu einem Höchstbetrag von 100 Euro monatlich. Die Bewilligung erfolgt jeweils für ein Schuljahr. Die Höchstbetragsbegrenzung gilt nicht für schwerbehinderte Schülerinnen und Schüler von Förderschulen und Integrationsklassen mit sonderpädagogischem Förderbedarf.
- 1.2 Schüler/innen der folgenden Schulformen haben bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen Anspruch auf Fahrkostenbeteiligung:
 - a) Grundschulen b) Hauptschulen c) Realschulen d) Sekundarschulen e) Gymnasien f) Gesamtschulen g) Förderschulen
 - h) Vorbereitungsklassen für ausländische Schülerinnen/Schüler i) Förderklassen für Aussiedler/innen
 - j) Berufskollegs
 - Bezirksfachklassen, - vollzeitschulische Klassen für Schülerinnen/Schüler- vollzeitschulische Vorbereitungsklassen
 - Berufsfachschule- vollzeitschulische Bildungsgänge der Fachoberschule für Schülerinnen/Schüler ohne Berufsausbildung
 - in Vollzeitform geführte Fachschule für Sozialpädagogik
- 1.3 Schülerinnen und Schülern der Bezirksfachklassen und bezirksübergreifenden Fachklassen, nach 1.2 Buchstabe i, wird ein monatlicher Eigenanteil von 50 Euro angerechnet. Es kann eine maximale Erstattung von 50 Euro im Monat gewährt werden.
- 1.4 Schülerinnen und Schüler, die nicht in Nordrhein-Westfalen wohnen, haben grundsätzlich keinen Fahrkostenanspruch.
- 1.5 Es werden von der Meldeanschrift (Hauptwohnsitz) bis zur nächstgelegenen Schule der entsprechenden Schulform die wirtschaftlichsten Beförderungskosten übernommen, wenn der kürzeste Fußweg in der einfachen Entfernung zwischen der Haustür des Wohngebäudes und dem nächstgelegenen Eingang des Schulgrundstückes für Schülerinnen und Schüler
 - der Primarstufe mehr als 2 km,
 - der Sekundarstufe I mehr als 3,5 km
 - der Sekundarstufe II mehr als 5 km beträgt
 - der Sekundarstufe II der Jahrgangsstufe 10 am Gymnasium mehr als 3,5 km beträgtUnabhängig von der Schulweglänge können Fahrkosten übernommen werden:
 - a) aus gesundheitlichen Gründen (die Dauer der Erkrankung ist durch ein ärztliches Attest zu belegen)
 - b) bei besonders gefährlichem Schulweg
- 1.6 Nächstgelegene Schule ist die Schule, die mit dem geringsten Aufwand an Kosten und einem zumutbaren Aufwand an Zeit erreicht werden kann.

Schülerinnen und Schüler, die nicht die nächstgelegene Schule besuchen, haben einen Fahrkostenerstattungsanspruch in Höhe der Kosten, die bei Besuch der nächstgelegenen Schule anerkannt werden können.

Unterschiedliche Kursangebote in der Oberstufe sowie Schulen in Ganztags- und Halbtagsform oder G8 begründen keinen eigenen Schultyp und damit keinen besonderen Fahrkostenanspruch.

Ausnahmen:

- a) Schulorganisatorische Gründe
- b) **bei Umzug**
 - nach den Osterferien (hier werden Fahrkosten bis zum Ende des lfd. Schuljahres übernommen)
 - in Klasse 4 der Grundschule
 - in den Klassen 5 oder 6 (Fahrkostenübernahme bis zum Ende der Erprobungsstufe, nicht für Gesamt- und Sekundarschulen!)
 - in Abschlussklassen aller Schulformen
 - in den Klassen 10 der Gesamtschule und in der gymnasialen Oberstufe
 - in Klasse 9, wenn sich die Schülerin/der Schüler schon im 10. Schulbesuchsjahr befindet (Hauptschule) und dadurch zu erwartende Beeinträchtigung der Schullaufbahn bei Schulwechsel hinsichtlich der Sprachenfolge

2. Schulwegtickets und SchülerCard

- 2.1 Anspruchsberechtigt sind alle Schülerinnen und Schüler, die die Voraussetzungen unter Ziffer 1 erfüllen und Verkehrsmittel der Verkehrsgemeinschaft „OWL Verkehr“ mindestens an 4 Tagen in der Woche benutzen.

Anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz außerhalb Bielefelds erhalten ein Schulwegticket. Das Ticket gilt nur an Schultagen für Fahrten zwischen den angegebenen Haltestellen von montags bis freitags bis 19.00 Uhr sowie samstags bis 15.00 Uhr.

Anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in Bielefeld, haben Anspruch auf Ausstellung einer ermäßigten SchülerCard. Ein Schulwegticket kann nicht ausgestellt werden. Der genaue Eigenanteil richtet sich nachfolgender Staffe lung:

- | | |
|---|-------------------|
| -volljährige Schülerinnen und Schüler | 12 Euro monatlich |
| -Schülerinnen und Schüler der Primarstufe | 0 Euro |
| -für das erste älteste minderjährige Kind | 12 Euro monatlich |
| -für das zweite minderjährige Kind | 6 Euro monatlich |

Der Eigenanteil entfällt für das dritte und jedes weitere minderjährige Kind einer Familie, sowie für anspruchsberechtigte des Bielefeld-Passes und SGB-XII-Berechtigte.

Anzurechnen sind nur Kinder einer Familie die eine städtische Bielefelder Schule besuchen, sowie in einem Haushalt amtlich gemeldet sind.

Der Einzug des Eigenanteils erfolgt über ein SEPA Lastschriftmandat und wird durch den Verkehrsträger eingezogen. Nach erfolgter Zahlung des Eigenanteils wird die SchülerCard herausgegeben. Die SchülerCard ist eine Monatskarte die zu Fahrten innerhalb Bielefelds berechtigt.

Es besteht keine Verpflichtung, die Karte zu abonnieren (Abobestimmungen siehe Antrag auf SchülerCard).

Allerdings hat der Schulträger mit dem Angebot in Form der ermäßigten SchülerCard seine Verpflichtung, Schülerfahrkosten zu übernehmen, erfüllt. Somit ist jegliche andere Form der Erstattung von Fahrkosten ausgeschlossen (§97 Abs.3 Satz 4 Schulgesetz; § 12 Abs. 4 in Verbindung mit §13 Abs.5 der Schülerfahrkostenverordnung).

- 2.2 Anträge werden von den Schulen ausgegeben. Sie sind sorgfältig ausgefüllt und unterschrieben an die Schule zurückzugeben. **Inhaber des Bielefeld-Pass oder SGB XII Berechtigte müssen eine gültige Kopie der Berechtigung dem Antrag beifügen.**

- 2.3 Bei Umzug, Schulwechsel oder Abgang von der Schule ist das Schulwegticket unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 Tagen an das Schulbüro zurückzugeben. Bei nicht fristgerechter Rückgabe ist Schadenersatz zu leisten.**

Bei Praktika über einen Monat ist das Schulwegticket für den betreffenden Monat rechtzeitig, einen Monat im Voraus im Schulbüro abzugeben, sofern kein Erweiterungsticket für die Praktikumszeit ausgestellt werden kann und eine Rückerstattung der Fahrkosten nach der Schülerfahrkostenverordnung erfolgen muss.

3. Rückerstattung von Schülerfahrkosten

- 3.1 Alle Schülerinnen und Schüler die die Voraussetzungen unter Ziffer 1 erfüllen und keine Fahrkarte nach Ziffer 2 erhalten haben, können rückwirkend innerhalb von **3 Monaten** für ein Schulhalbjahr oder Schuljahr eine Erstattung der Kosten beantragen. Erstattungsanträge sind im Schulbüro erhältlich.
- 3.2 Es sind jeweils nur die wirtschaftlichsten Fahrkosten erstattungsfähig z.B. bis zur nächstgelegenen Schule derselben Schulform. Im Regelfall sind dies die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel bis max. in Höhe der Kosten für ein Schulwegticket/ Schülercard. **Die Fahrbelege sind dem Antrag beizufügen.** Ohne die Vorlage der Fahrkarten ist eine Erstattung ausgeschlossen.
- Wenn die Ausgabe des Schulwegtickets/ der Schülercard eine zumutbare Verbindung ermöglicht, dann entfällt dafür die Erstattung von Schülerfahrkosten.
- 3.3 Eine Wegstreckenentschädigung für Privatfahrzeuge kann nur übernommen werden, wenn mindestens eine der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt ist:
- 3.3.1 ärztliches Attest, dass öffentliche Verkehrsmittel aus gesundheitlichen Gründen nicht benutzt werden können
 - 3.3.2 längerer Fußweg als insgesamt 2 km von der Wohnung bis zur nächsten Haltestelle eines öffentlichen Verkehrsmittels am Wohnort,
 - 3.3.3 der Weg von der Wohnung bis zur Schule bzw. zum Unterrichtsort auch bei Ausnutzung der günstigsten Verkehrsverbindungen für die Hin- und Rückfahrt zusammengerechnet mehr als 3 Stunden in Anspruch nimmt (Wartezeiten in der Schule vor und nach dem Unterricht können nicht angerechnet werden),
 - 3.3.4 die Schülerin/der Schüler überwiegend vor 6 Uhr die Wohnung verlassen muss.
- Mit dem Privatfahrzeug darf grundsätzlich nur bis zur nächstgelegenen Haltestelle gefahren werden, von der aus eine zumutbare öffentliche Verkehrsverbindung zur Schule besteht. Unmittelbar bis zur Schule oder zum Unterrichtsort darf jedoch gefahren werden, wenn auch bei einer Fahrt mit dem Privatfahrzeug zur nächstgelegenen Haltestelle, die unter 3.3.1, 3.3.3 + 3.3.4 aufgeführten Kriterien gegeben sind.
- 3.4 Die Entschädigung beträgt für Pkws 0,13 Euro, für sonstige Kraftfahrzeuge 0,05 Euro, für Fahrräder 0,03 Euro und für die Mitnahme von anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schülern 0,03 Euro je km.
- 3.5 Schülerinnen und Schüler einer Klasse, die aufgrund unzumutbarer öffentlicher Verkehrsverbindungen aus einer Gemeinde direkt mit einem Pkw zur Schule fahren, müssen aus wirtschaftlichen Gründen Mitfahrgelegenheiten ausnutzen. Die Mitnahmeentschädigung erhält die Fahrerin/der Fahrer des Fahrzeuges.
- 3.6 Schülerinnen und Schülern mit Schwerbehindertenausweis werden die Kosten der Wertmarke in Höhe von 80 Euro jährlich, die zur Freifahrt in öffentlichen Verkehrsmitteln (außer Bundesbahn - Schiene -) berechtigt, erstattet. Dem Antrag ist eine Kopie des Schwerbehindertenausweises mit einer Kopie der Wertmarke beizufügen.
- 3.6 Die Erstattungsanträge sind sorgfältig auszufüllen und in der 1. Woche nach Ende des **Erstattungszeitraumes** klassenweise gesammelt im Schulbüro abzugeben.

Weitere Auskünfte erteilen die Schulbüros und das Amt für Schule.

Schülerfahrkosten/ Schulwegtickets

Telefon: 51-30 85 Frau Trück (GYM, RS und Förderschulen)

oder 51-84 19 Frau Peiniger (Grund-, Sekundar-, &

Gesamtschulen und Berufskollegs)

Erstattungen

Telefon: 51-68 28 oder 8418

Schülerspezialverkehr

Telefon: 51-39 11

allgemeine Auskünfte

Telefon: 51-39 13